

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages

Antworten des Einheitlichen Abwicklungsausschusses und der Europäischen Zentralbank auf Fragen des Abgeordneten Frank Schäffler vom 5. März, 30. April und 29. Mai 2020 sowie des Abgeordneten Dr. Bruno Hollnagel vom 4. Mai 2020

I. Bankenunionales Fragerecht

Die nationalen Parlamente der an der Bankenunion teilnehmenden Mitgliedstaaten verfügen auf der Grundlage von Artikel 21 Absatz 2 der sogenannten SSM-Verordnung (Verordnung [EU] Nr. 1024/2013 des Rates) bzw. von Artikel 46 Absatz 1 der sogenannten SRM-Verordnung (Verordnung [EU] Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates) über ein Fragerecht gegenüber der Europäischen Zentralbank (EZB) bzw. dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss (*Single Resolution Board* – SRB).

Die vorläufige bundestagsinterne Ausgestaltung dieses Fragerechts sieht vor, dass jedes Mitglied des Deutschen Bundestages entsprechende Fragen an EZB und SRB richten kann. Die Zuleitung erfolgt über den Präsidenten des Deutschen Bundestages.

II. Fragen des Abgeordneten Frank Schäffler und Antworten der Vorsitzenden des Einheitlichen Abwicklungsausschusses, Dr. Elke König, vom 20. April 2020

1. Wie hoch sind nach Kenntnis des SRB die derzeit in den Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund, SRF) eingezahlten Mittel (bitte jeweils nach Sitzland der Institute aufschlüsseln)?
 - a) Wie hoch sind die Mittel des SRF derzeit im Vergleich zu den gedeckten Bankeinlagen der Bankenunion?
 - b) Wie hoch werden nach Schätzung des SRB die Mittel des SRF bis zum Ende des Übergangszeitraums (2024) anwachsen?
2. Wie hoch ist nach Kenntnis des SRB die jährliche Bankabgabe an den SRF (bitte jeweils nach Sitzland der Institute aufschlüsseln)?
 - a) Wie viele Institute sind derzeit beitragspflichtig zum SRF?
 - b) Wie viele deutsche Institute sind zum SRF beitragspflichtig?
 - c) Welcher Anteil der jährlichen Bankabgabe an den SRF kommt durch deutsche Banken?

Hinsichtlich der ersten beiden Fragen bezüglich der in den Abwicklungsfonds (*Single Resolution Fund*, SRF) eingezahlten Mittel kann ich Ihnen mitteilen, dass die Mittel des SRF nach den ersten 4 Jahren des Aufbaus und der Beitragszahlungen bei 0,57% im Vergleich zu den gedeckten Bankeinlagen der Bankenunion¹ liegen. Das entspricht einem Wert von 32,8 Mrd. Euro (Frage 1.a). In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Aufbau des SRF im Zeitraum 2016 bis 2023 schrittweise erfolgt und dessen Zielausstattung² mindestens 1 Prozent des Betrags der gedeckten Einlagen aller in der Bankenunion zugelassenen Kreditinstitute betragen soll. Eine Aufschlüsselung der derzeit eingezahlten Mittel nach Sitzland der Institute kann nachfolgender Tabelle 1 entnommen werden.

Tabelle 1

Beiträge zum Einheitlichen Abwicklungsfonds³
(in Euro; 2015 bis 2019)

	Beitragsjahr 2015	Beitragsjahr 2016	Beitragsjahr 2017	Beitragsjahr 2018	Beitragsjahr 2019	Summe
AT	198.226.352	203.536.224	187.880.279	199.045.157	197.575.611	986.263.624
BE	234.787.685	277.592.989	250.245.212	284.783.317	270.126.306	1.317.535.509
CY	24.594.000	25.063.692	18.853.129	19.031.717	15.120.239	102.662.776
DE	1.578.410.132	1.760.899.426	1.710.360.735	1.986.466.630	1.998.049.305	9.034.186.228
EE	6.313.699	5.167.621	4.614.634	5.082.266	6.759.544	27.937.764
ES	689.843.432	726.359.047	676.362.372	735.640.307	707.757.269	3.535.962.427
FI	76.334.931	111.594.236	121.896.905	55.448.654	216.102.042	581.376.768
FR	918.401.388	1.575.276.358	1.921.892.060	2.290.875.249	2.418.955.905	9.125.400.959
GR	26.871.686	97.926.262	89.155.075	101.654.838	83.981.973	399.589.835
IE	75.885.765	97.138.094	95.216.210	107.285.008	114.061.620	489.586.697
IT ⁴	-	762.793.036	747.883.919	827.245.081	846.648.768	3.184.570.804
LT	10.116.540	7.401.955	6.947.970	6.576.900	7.532.849	38.576.214
LU	28.550.229	77.023.159	99.971.358	128.910.277	139.360.259	473.815.282
LV	7.610.207	7.285.988	6.944.601	6.631.889	6.026.543	34.499.228
MT	7.523.000	8.488.153	7.368.940	7.854.916	7.289.258	38.524.267
NL	453.086.850	503.655.460	544.934.501	620.505.162	632.417.425	2.754.599.398
PT ⁴	-	144.574.915	129.786.342	132.483.610	123.563.690	530.408.556
SI	15.758.676	12.532.275	9.279.573	9.554.500	9.038.087	56.163.111
SK	33.506.000	21.606.878	17.534.817	19.044.477	18.936.185	110.628.357
Summe	4.385.820.572	6.425.915.768	6.647.128.632	7.544.119.954	7.819.302.878	32.822.287.80

Quelle: SRB (Beiträge in absoluten Zahlen ohne Nachkommastellen; mögliche Differenzen können durch Auf-/Abrundungen entstanden sein.)

¹ Basierend auf dem Wert der gedeckten Einlagen von Ende 2018.

² Errichtet mit der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (SRM-Verordnung), ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1-90.

³ In Rechnung gestellte Beiträge.

⁴ Aufgrund von Abwicklungsmaßnahmen in Italien und Portugal im Jahr 2015 wurden in dem Beitragsjahr durch beide Mitgliedsstaaten keine Beiträge zum SRF übertragen. Dadurch erfolgen für beide Mitgliedsstaaten keine Abzüge der Beiträge gemäß Artikel 8(2) der Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates vom 19. Dezember 2014 zur Festlegung einheitlicher Modalitäten für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds, ABl. L 15 vom 22.1.2015, S. 1-7.

Was die Höhe des SRF nach Ablauf der Aufbauphase anbetrifft (Frage 1.b), so ist nach aktuellen Schätzungen ein Zielvolumen zwischen 65 und 70 Mrd. Euro zu erwarten. Die Zielausstattung des SRF orientiert sich an den gedeckten Einlagen, die in den letzten Jahren in der Eurozone deutlich gestiegen sind und welche zur Bewertung der Entwicklung der gedeckten Einlagen in der Zukunft herangezogen werden.

Von den in 2019 insgesamt 3.186 beitragspflichtigen Instituten in der Bankenunion (Frage 2.a), waren 1.469 Institute in Deutschland ansässig (Frage 2.b). Der Anteil der deutschen Institute an der jährlichen Bankenabgabe an den SRF betrug 2019 1.998 Mio. Euro, was 25,5 Prozent des Gesamtbeitrags im Jahr 2019 entsprach (Frage 2.c). Eine Aufschlüsselung der jährlichen Bankenabgabe nach Sitzland kann ebenfalls Tabelle 1 entnommen werden.

3. Hat der SRB Kenntnisse darüber, wie viele Banken derzeit mit den Mitteln des SRF nicht abwickelbar wären? Hat das SRB Grenzwerte identifiziert (Bilanzsumme, Eigenkapital, Verbundenheit mit anderen Banken, etc.), ab denen Banken nicht mehr mit Mitteln des SRF abwickelbar wären?

In Bezug auf die dritte Frage, wie viele Banken derzeit mit den Mitteln des SRF nicht abwickelbar wären und ob in diesem Zusammenhang Grenzwerte festgelegt wurden, ist zunächst festzuhalten, dass die Voraussetzungen für die Fondsnutzung in der SRM-Verordnung⁵ klar definiert sind. In der Abwicklungsplanung stellt der SRB primär darauf ab, dass Banken die operativen Anforderungen an die Abwicklungsfähigkeit erfüllen und über die nötigen finanziellen Ressourcen zur Verlusttragung und Rekapitalisierung verfügen, das heißt, dass Banken genügend Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL) vorhalten. Der Rückgriff auf den SRF ist hingegen nicht Gegenstand der Abwicklungsplanung.

4. Wie werden die in den SRF eingezahlten Mittel verwaltet?
 - a) In welche Anlagen investiert der SRF seine Mittel?
 - b) Hat das SRB Kenntnisse über die durchschnittliche Rendite, welche der SRF jährlich auf seine Anlagen erzielt (bitte für die letzten 5 Jahre aufschlüsseln)?
 - c) Wie hoch sind die jährlichen Gewinne bzw. Verluste, welche der SRF durch seine Anlagen erzielt (bitte für die letzten 5 Jahre aufschlüsseln)?

Die Mittel des SRF werden gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2016/451 investiert. Diese schreibt eine vorsichtige und auf Sicherheit bedachte Anlagestrategie vor, um den Wert der im Fonds gehaltenen Mittel zu schützen und den Liquiditätsbedarf zu decken. Im Berichtsjahr 2019 investierte der SRF in folgende, ausschließlich in Euro denominierte Instrumente (Frage 4.a): Geldanlagen bei Zentralbanken des Eurosystems, Staatsanleihen und Anleihen von Regionalregierungen, lokalen Gebietskörperschaften oder öffentlichen Stellen, Anleihen von multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen, sowie Unternehmensschuldverschreibungen.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 806/2014

Was die finanzielle Entwicklung der Fondsmittel (Frage 4.b und c) betrifft, so verlief diese in den Jahren 2016 bis 2018 entsprechend des Marktumfeldes aufgrund von Negativzinsen für Bargeldeinlagen leicht negativ. Demnach ergaben sich für das SRB-Portfolio in den Jahren 2016 bis 2018 realisierte Verluste in Höhe von 27,5 Mio. Euro, 52,1 Mio. Euro und 50,1 Mio. Euro. Die Berechnungen für das Jahr 2019 sind noch nicht endgültig abgeschlossen, es kann jedoch von einem Verlustrückgang ausgegangen werden. Genannte Verluste berücksichtigen nicht die jährlichen Beitragszahlungen zum SRF, die grundsätzlich als Einnahmen des SRF ausgewiesen werden, weshalb der SRF gemäß dem Jahresabschluss⁶ gesamtheitlich Gewinne vorweist.

5. In welchen Staaten werden derzeit die MREL-Ziele des SRB nicht erreicht?
 - a) Wie hoch ist das derzeitige MREL-Defizit in der gesamten Eurozone?
 - b) Wie hoch ist das derzeitige MREL-Defizit in Deutschland, Spanien, Frankreich, Griechenland, Italien bzw. den Niederlanden?

In Bezug auf Fehlbeträge beim Aufbau von MREL schätzt der SRB das bankenunionsweite MREL-Defizit auf rund 137,1 Mrd. EUR (Frage 5.a). Schätzungen beziehen sich auf das vierte Quartal 2018, fußen auf wichtigen methodischen Annahmen und berücksichtigen nicht die überarbeitete Bankenabwicklungsrichtlinie BRRD-2. Der MREL-Fehlbetrag ist in den Mitgliedsstaaten unterschiedlich verteilt. Informationen bezüglich der MREL-Situation in einzelnen Mitgliedsstaaten (Frage 5.b) und den zugrundeliegenden Schätzungsannahmen sind im aktuellen Fortschrittsbericht über die weitere Risikominderung in der Bankenunion⁷ dargelegt.

6. Wie bewertet das SRB ein mögliches Vorziehen der Letztsicherung für den SRF, obwohl die MREL-Ziele bisher nicht erreicht werden?

Ungeachtet der Tatsache, dass einige Institute ihre MREL-Anforderungen heute noch nicht erfüllen, spricht sich der SRB für eine vorzeitige Einführung der fiskalischen Letztsicherung für den SRF aus (Frage 6). Die Aktivierung der Letztsicherung stellt eine Nutzung des SRF dar und setzt somit die Einhaltung sämtlicher Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des SRF voraus, unter anderem eine Gläubigerbeteiligung bei Rekapitalisierungsmaßnahmen von mindestens 8% der gesamten Bilanzsumme. Maßgeblich ist folglich die MREL-Quote der betroffenen Bank und nicht die des Bankensektors. Eine mögliche vorzeitige Einführung der Letztsicherung demonstriert Handlungsfähigkeit und ermöglicht ein Einschreiten im äußersten Krisenfall unter fiskalisch neutralen Gesichtspunkten für diejenigen Institute, die bereits heute die Zugangskriterien erfüllen.

III. Fragen des Abgeordneten Frank Schäffler und Antworten des Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums der Europäischen Zentralbank, Andrea Enria, vom 25. Mai 2020

Vorbemerkung des Fragestellers

Laut Medienberichten plant die Europäische Zentralbank bzw. der Vorsitzende des *Single Supervisory Mechanism*, Andrea Enria, die Schaffung einer europäischen *Bad Bank*, auf die Banken unter anderem notleidende Kredite übertragen können (siehe z.B. FAZ vom 29. April 2020).

⁶ SRB Final Annual Accounts 2018, 10.2: Statement of financial performance 2018 of the SRF

⁷ Monitoring report on risk reduction indicators (Nov. 2019)

1. Plant die EZB die Schaffung einer europäischen Bad Bank bzw. hat dahingehend Konzepte erstellt?
 - a) Wenn ja, welchen Zeitplan verfolgt die EZB bei der etwaigen Schaffung einer europäischen Bad Bank?
 - b) Wenn ja, welche konkrete Ausgestaltung hat die EZB hinsichtlich einer europäischen Bad Bank bereits ausgearbeitet?
2. Welche Art von Wertpapieren oder sonstigen Finanzinstrumenten sollen bzw. könnten nach Überlegungen der EZB auf eine europäische Bad Bank ausgelagert werden? Sollen z.B. nur in der Corona-Krise entstandene notleidende Kredite oder auch ältere Kredite auf die Bad Bank übertragen werden können?
 - a) Welches Volumen haben die Wertpapiere derzeit in der Eurozone (bitte nach Mitgliedstaaten aufschlüsseln)?
 - b) Welches Volumen könnte eine *Bad Bank* nach Überlegungen der EZB entsprechend haben?
3. Wie soll die Haftung für die etwaige europäische Bad Bank nach Ansicht der EZB ausgestaltet werden?

Was Ihre Frage zur Haltung der EZB bezüglich der Schaffung einer europäischen Vermögensverwaltungsgesellschaft betrifft, kann ich Ihnen mitteilen, dass die EZB-Bankenaufsicht diesbezüglich keine Position bezogen hat. Ich persönlich habe das Konzept einer europäischen Vermögensverwaltungsgesellschaft in der Vergangenheit befürwortet und bin nach wie vor der Auffassung, dass sie im Falle einer erheblichen systemweiten Verschlechterung der Aktivaqualität ein nützliches Instrument darstellen kann. Allerdings halte ich es auch für verfrüht, in Bezug auf potenzielle Schäden durch die Covid-19-Krise endgültige Schlussfolgerungen zu ziehen. Die EZB-Bankenaufsicht analysiert derzeit die Anfälligkeit von Banken gegenüber verschiedenen hypothetischen Szenarien und Schocks. Basierend auf den Ergebnissen dieser Analyse werden wir unterschiedliche Handlungsoptionen prüfen, die bei Bedarf eventuell eingehender erörtert werden könnten.

4. Hat die EZB Vorhaben hinsichtlich einer europäischen Bad Bank bereits der EU-Kommission vorgestellt?
 - a) Wenn ja, wann?
 - b) Wenn ja, in welchem Format?
5. Hat die EZB ihre Vorhaben hinsichtlich einer europäischen Bad Bank bereits der deutschen Bundesregierung bzw. Vertretern von nachgelagerten Bundesbehörden vorgestellt?
 - a) Wenn ja, wann?
 - b) Wenn ja, in welchem Format?

Vor diesem Hintergrund kann ich auch bestätigen, dass die EZB weder der Europäischen Kommission, noch der deutschen Bundesregierung noch Vertretern von nachgelagerten Bundesbehörden Pläne für die Schaffung einer europäischen Vermögensverwaltungsgesellschaft vorgelegt hat.

6. Hat die EZB Kenntnisse darüber, in wie vielen Mitgliedstaaten der Eurozone bereits nationale *Bad Banks* bestehen?
 - a) Wenn ja, in welchen?
 - b) Wenn ja, wie hoch ist das Volumen der von den nationalen *Bad Banks* gehaltenen Wertpapieren nach Kenntnis der EZB?
 - c) Welche Vorteile sieht die EZB in der Schaffung einer europäischen *Bad Bank* im Vergleich zu den bestehenden nationalen *Bad Banks*?

Im Hinblick auf Ihre Bitte um detaillierte Informationen über Zweckgesellschaften zur Vermögensverwaltung, die im Euroraum auf nationaler Ebene eingerichtet wurden, verfügt die EZB-Bankenaufsicht leider nicht über ein umfassendes Bestandsverzeichnis oder zusätzliche Informationen, die über das hinausgehen, was öffentlich zugänglichen Quellen zu diesem Thema zu entnehmen ist.

7. Hat die EZB Kenntnisse darüber, wie sich die notleidenden Kredite in der Eurozone seit dem Ausbruch der Corona-Epidemie entwickelt haben (bitte nach Mitgliedstaaten aufschlüsseln)?

Was Ihre letzte Frage zur Entwicklung der notleidenden Kredite seit dem Ausbruch der Covid-19-Pandemie angeht, so beziehen sich die von der Bankenaufsicht zuletzt veröffentlichten Statistiken auf den Stand zum Jahresende 2019. Das Datum für die Veröffentlichung der Zahlen für das 1. Quartal 2020 steht noch nicht fest, sie dürfte jedoch im Juli 2020 erfolgen.

IV. Fragen des Abgeordneten Frank Schäffler und Antworten des Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums der Europäischen Zentralbank, Andrea Enria, vom 21. Juli 2020

Vorbemerkung des Fragestellers

Laut Medienberichten hat die Europäische Zentralbank eine Analyse hinsichtlich des Sicherungssystems der Sparkassen erstellt.⁸ Darin fordert die Europäische Zentralbank unter anderem schärfere interne Kontrollen und einen zusätzlichen Fonds, welcher Sparkassen in Notlage stützen soll.

1. Welche konkreten Forderungen hat die Europäische Zentralbank hinsichtlich der internen Kontrollen der Sparkassen erstellt? Bis wann sollen diese umgesetzt werden?
2. Welche konkreten Forderungen hat die Europäische Zentralbank hinsichtlich der Haftungslimits der Sparkassen erstellt? Bis wann sollen diese umgesetzt werden?
3. Welche konkreten Forderungen hat die Europäische Zentralbank hinsichtlich der verschiedenen Haftungstöpfen der Sparkassen erstellt? Bis wann sollen diese umgesetzt werden?
4. Welche Probleme hat die Europäische Zentralbank hinsichtlich staatlicher Beihilferegeln bei dem bestehenden Sicherungssystem der Sparkassen attestiert? Welche konkreten Forderungen hat die Europäische Zentralbank dahingehend erstellt?

⁸ Siehe zum Beispiel Handelsblatt vom 28. Mai 2020, „Angriff auf die Sparkassen: Bafin und EZB fordern Umbau des Sicherungssystems.“

5. Wie soll der zusätzliche Fonds zur Stützung von notleidenden Sparkassen nach Ansicht der Europäischen Zentralbank ausgestaltet sein?
 - a) Welches Volumen hat die Europäische Zentralbank für den neuen Sicherungsfonds angeregt?
 - b) Welche Vorteile sieht die Europäische Zentralbank in einem neuen Sicherungsfonds für die Sparkassen?

Was Ihre Fragen zur laufenden Überwachung des institutsbezogenen Sicherungssystems (*Institutional Protection Scheme – IPS*) des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands (DSGV) (nachfolgend „IPS DSGV“) betrifft, so darf sich die Europäische Zentralbank (EZB) aus Gründen der Vertraulichkeit nicht zum Ergebnis einzelner Bewertungen äußern. Doch möchten wir Ihnen Informationen zur Verfügung stellen, welche die Funktion der Aufsichtsbehörden im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (*Single Supervisory Mechanism – SSM*) in diesem Zusammenhang erläutern. Ergänzend zu den nachstehenden Ausführungen finden Sie weitere Informationen in meinem an vier Mitglieder des Europäischen Parlaments gerichteten Schreiben vom 3. Juli 2020⁹.

Nach der Eigenkapitalverordnung (*Capital Requirements Regulation – CRR*)¹⁰ können Kreditinstitute ein IPS im Sinne der Definition in Artikel 113 Absatz 7 CRR bilden. Da die CRR für Kreditinstitute, die ein solches Sicherungssystem bilden, eine Lockerung der Eigenmittelanforderungen vorsieht, müssen die zuständigen Behörden die durchgehende Einhaltung der geltenden Anforderungen durch regelmäßige Überwachung der von den IPS eingerichteten Risikomanagementsysteme sicherstellen. Die CRR bestimmt unter anderem, dass das IPS a) über geeignete Systeme für die Überwachung und Einstufung der Risiken verfügt¹¹, b) eine eigene Risikobewertung durchführt¹² und c) jedes Jahr einen Jahresabschluss entweder in konsolidierter Form oder nach der Aggregationsmethode erstellt und veröffentlicht¹³.

Da das IPS DSGV sowohl bedeutende Institute (*Significant Institutions – SIs*) als auch weniger bedeutende Institute (*Less Significant Institutions – LSIs*) umfasst, sind verschiedene Behörden für die direkte Beaufsichtigung der einzelnen IPS-Mitglieder zuständig. Im Rahmen des SSM beaufsichtigt die EZB sämtliche SIs durch gemeinsame Aufsichtsteams, während die Beaufsichtigung von LSIs den nationalen Aufsichtsbehörden obliegt. In Deutschland werden LSIs von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank beaufsichtigt. Im Rahmen ihrer Überwachungsfunktion arbeitet die EZB eng mit den nationalen Aufsichtsbehörden zusammen, um die Umsetzung der Regelungen zur Bankenaufsicht weiter zu harmonisieren. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass die gemeinsamen Aufsichtsstandards im ganzen System einheitlich angewendet werden.

Um die Überwachung der IPS zu koordinieren, erließ die EZB 2016 eine Leitlinie¹⁴ über die Festlegung von Grundsätzen für die Koordination der Bewertung und die Überwachung von IPS für bedeutende und weniger bedeutende Institute. Im konkreten Fall des IPS DSGV führt die EZB in Abstimmung mit den deutschen nationalen zuständigen Behörden (*National Competent Authorities –*

⁹ Schreiben vom 3. Juli 2020 von Andrea Enria, Vorsitzender des Aufsichtsgremiums, an Marco Zanni, Francesca Donato, Valentino Grant und Antonio Maria Rinaldi, MdEPs.

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

¹¹ Siehe Artikel 113 Absatz 7 Buchstabe c.

¹² Siehe Artikel 113 Absatz 7 Buchstabe d.

¹³ Siehe Artikel 113 Absatz 7 Buchstabe e.

¹⁴ Leitlinie (EU) 2016/1993 der Europäischen Zentralbank vom 4. November 2016 über die Festlegung von Grundsätzen für die Koordination der Bewertung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und die Überwachung institutsbezogener Sicherungssysteme für bedeutende und weniger bedeutende Institute (EZB/2016/37).

NCAs) eine regelmäßige Überwachung durch. Was jedoch Ihre Frage zu den konkreten Forderungen hinsichtlich der internen Kontrollen deutscher Sparkassen betrifft, weisen wir darauf hin, dass die IPS-Überwachung unbeschadet der jeweiligen aufsichtlichen Zuständigkeiten der EZB und der NCAs erfolgt und als solche nicht darauf gerichtet ist, Schwachstellen einzelner Kreditinstitute zu identifizieren und zu korrigieren. Im Fall deutscher Sparkassen, die LSIs sind, unterliegt dies der Zuständigkeit der deutschen NCAs.

Was Ihre Frage zu den Forderungen an den IPS DSGVO betrifft, darf die EZB aus Gründen der Vertraulichkeit zwar keine Informationen zu konkreten Einzelfällen weitergeben, doch hat sie ihre Erwartungen im Hinblick auf die Anerkennung solcher Sicherungssysteme in einer gesonderten Leitlinie¹⁵ sowie im Leitfaden der EZB zu im Unionsrecht eröffneten Optionen und Ermessensspielräumen niedergelegt. Grundsätzlich erwartet die EZB, dass ein IPS durch proaktive und rechtzeitige Maßnahmen gewährleistet, dass seine Mitgliedsinstitute die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen einhalten. Reichen die Maßnahmen eines Mitgliedsinstituts nicht aus, müssen die Organisations- und Leitungsstruktur des IPS und das Verfahren zur Beschlussfassung betreffend Unterstützungsmaßnahmen eine zeitnahe Unterstützung ermöglichen. Insofern soll der IPS-Überwachungsrahmen sicherstellen, dass durchgehend Kapazitäten bestehen, um angeschlagene Institute zu unterstützen, und angemessene finanzielle Ressourcen verfügbar sind. Die zuständige Behörde schreitet ein, wenn insoweit Verbesserungsbedarf besteht.

6. Hat die Europäische Zentralbank Kenntnisse über die Anzahl der Entscheidungsebenen, die Anzahl der involvierten Gremien sowie die Dauer der Entscheidungsfindung bei institutssichernden Maßnahmen für Sparkassen? Hat die Europäische Zentralbank Verbesserungen in diesem Bereich angeregt? Wenn ja, welche?
7. Welche weiteren Missstände hat die Europäische Zentralbank bei den deutschen Sparkassen und deren Sicherungssystemen identifiziert? Welche konkreten Verbesserungsvorschläge fordert die Europäische Zentralbank von den Sparkassen künftig?
8. Wie sind die deutsche Bundesregierung bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in die Überprüfung der Sicherungssysteme der Sparkassen eingebunden?

Was das IPS DSGVO betrifft, sind während der verschiedenen Krisenfälle der vergangenen Jahre Fragen zur Effizienz des Sicherungssystems aufgekommen. Der Schwerpunkt der anschließenden Überprüfung, die in Abstimmung mit den deutschen NCAs durchgeführt wurde, lag auf dem Verfahren zur Beschlussfassung und der allgemeinen Organisations- und Leitungsstruktur des IPS, wie aus dem Medienbericht¹⁶ hervorgeht, der Ihren Fragen beigelegt war. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass dieses Dokument einen Entwurf darstellt, der zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung noch mit dem IPS DSGVO diskutiert wurde. In allen Fällen sollen jegliche Verbesserungen, die von einem IPS verlangt werden, gewährleisten, dass die Mitgliedsinstitute im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorschriften kontinuierlich vom IPS profitieren.

¹⁵ Leitlinie (EU) 2016/1994 der Europäischen Zentralbank vom 4. November 2016 zum Ansatz bei der Anerkennung institutsbezogener Sicherungssysteme für Aufsichtszwecke durch die nationalen zuständigen Behörden gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (EZB/2016/38).

¹⁶ Handelsblatt vom 28. Mai 2020, „Angriff auf die Sparkassen: Bafin und EZB fordern Umbau des Sicherungssystems.“

9. Bis wann plant die Europäische Zentralbank die Prüfung der Sicherungssysteme abzuschließen und das finale Ergebnis ihrer Überprüfung mitzuteilen?

In Bezug auf Ihre letzte Frage, die den Zeitplan für den Abschluss dieser aufsichtlichen Überprüfung und die Mitteilung des Ergebnisses betrifft, bitten wir Sie um Verständnis, dass die EZB das Ergebnis ihrer aufsichtlichen Bewertungen nicht offenlegt, es sei denn, das betreffende Institut (in diesem Fall das IPS DSGVO) hat im Voraus seine ausdrückliche Zustimmung erteilt.

V. Fragen des Abgeordneten Dr. Bruno Hollnagel und Antworten des Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums der Europäischen Zentralbank, Andrea Enria, vom 9. Juni 2020

Vorbemerkung des Fragestellers

In einem Interview vom 16. Dezember 2019 stellte der Vorsitzende der EZB-Finanzaufsicht Andrea Enria fest, dass die Deutsche Bank „eindeutig ein Problem mit der Tragfähigkeit ihres Geschäftsmodells [hatte]“¹⁷. Die EZB habe laut Enria die Restrukturierungsbemühungen der Deutschen Bank „vorangetrieben“, letztere „komme bei der Umsetzung gut voran“. Des Weiteren soll Herr Enria eingestanden haben, dass seine Aussagen zur Deutschen Bank eine Abkehr von der üblichen Praxis darstellten, keine Kommentare zu bestimmten Banken abzugeben.

1. Welches Problem hatte die EZB an der Tragfähigkeit des Geschäftsmodells der Deutschen Bank erkannt?
2. Ist die Beurteilung der EZB von der Beurteilung der Deutschen Bank abgewichen und gegebenenfalls bei welchen Aspekten?
3. Hat die Deutsche Bank die Meinung der EZB bezüglich ihres Geschäftsmodells vollständig übernommen, gegebenenfalls welche Punkte wurden nicht übernommen?
4. Auf welcher rechtlichen Grundlage hat die EZB gehandelt?
5. Hatte die EZB vor der Senkung der Eigenkapitalanforderungen der Deutschen Bank die Risikoreduktionsstrategie der Letzteren im Vorfeld verfolgt? Wenn ja, was hat die EZB festgestellt?
6. Was hat die EZB beziehungsweise Herrn Enria dazu bewogen, von der bis zum Interview üblichen Praxis abzuweichen und ein Kommentar zur Deutschen Bank abzugeben?
7. Wie schätzt die EZB einen möglichen Reputationsschaden für die Deutsche Bank durch das Interview mit Herrn Enria ein?

Ihr Schreiben bezieht sich auf eine Reihe von Themen, insbesondere den Ansatz der EZB-Bankenaufsicht zur Beurteilung der Geschäftsmodelle von Banken und die Kommunikation im Zusammenhang mit unseren Aufgaben. Auf das Thema Analyse von Geschäftsmodellen und Kapitalanforderungen bin ich bereits bei anderen Gelegenheiten eingegangen, z. B. in meinem Schreiben an Mitglieder des Europäischen Parlaments vom 19. August 2019¹⁸.

¹⁷ Vgl. auch im Folgenden <https://www.welt.de/newsticker/bloomberg/arti-cle204388694/EZB-Enria-Deutsche-Bank-hatte-Problem-mit-Geschaeftsmodell.html>, zuletzt abgerufen am 12. Februar 2020 und <https://www.bloomberg.com/news/articles/2019-12-17/ecb-s-enria-says-deutsche-bank-had-an-issue-with-business-model>.

¹⁸ Schreiben an die MEPs Donato, Rinaldi und Zanni vom 19. August 2019.

Sie weisen zu Recht darauf hin, dass ich mich in der Regel nicht öffentlich zu einzelnen Kreditinstituten äußere. Meine Anmerkungen richteten sich an junge Studierende der Universität La Sapienza in Rom. Dabei ging ich auf die Herausforderungen ein, die sich für eine Aufsichtsinstanz aus Interventionen hinsichtlich der Geschäftsmodelle von Banken ergeben. Da die Deutsche Bank kurz vor der Veranstaltung eine wichtige Managemententscheidung zur Änderung ihres Geschäftsmodells bekannt gegeben hatte, lag eine Bezugnahme hierauf nahe. Sie stand nicht im Zusammenhang mit irgendeiner aufsichtlichen Beurteilung. Um den außerordentlichen Charakter meiner Äußerung zu unterstreichen und um sicherzustellen, dass meine Ausführungen unsere allgemeine Politik widerspiegeln, werde ich Ihre Fragen beantworten, indem ich unsere Aufsichtspraxis erläutere.

Die EZB-Bankenaufsicht beurteilt fortlaufend die Situation von beaufsichtigten Banken, um festzustellen, ob diese auf absehbare Zeit in der Lage sind, alle Anforderungen der Aufsicht zu erfüllen. Erhöhte Aufmerksamkeit gilt immer dann, wenn sich das Geschäftsmodell einer Bank ändert und dies Auswirkungen auf ihr Risikoprofil und damit ihre Kapital- und Liquiditätsplanung hat.

Der im SSM-Aufsichtshandbuch¹⁹ ausführlicher beschriebene Aufsichtliche Überprüfungs- und Bewertungsprozess (*Supervisory Review and Evaluation Process* – SREP) ist das zentrale Aufsichtsinstrument für die laufende aufsichtliche Bewertung²⁰. Mit dem SREP soll durch die Berücksichtigung von Risiken und risikomindernden Faktoren ein möglichst getreues Gesamtbild vom Risikoprofil des Instituts gezeichnet werden. Die Bankenaufsicht der EZB wendet die gemeinsame SREP-Methodik des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (*Single Supervisory Mechanism* – SSM) auf alle bedeutenden Institute an, wodurch *Peer-Vergleiche* und groß angelegte Querschnittsanalysen ermöglicht werden. Die Methodik gewährleistet also gleiche Bedingungen für alle beaufsichtigten Institute, trägt aber gleichzeitig ihren individuellen Besonderheiten Rechnung.

Die Bewertung des Geschäftsmodells ist eines von vier Elementen des SREP. Die EZB-Bankenaufsicht prüft die Geschäftsmodelle der einzelnen Banken daraufhin, ob das jeweilige Institut in der Lage ist, nachhaltige Gewinne in ausreichender Höhe zu erwirtschaften, um für eine Eigenkapital- und Liquiditätsausstattung zu sorgen, die dem Risikoprofil, der strategischen Planung und den aufsichtlichen Anforderungen entspricht. Im Rahmen ihrer Bewertung prüfen die Aufsichtsbehörden die Gewinn- und Verlustentwicklung der einzelnen Banken im Zeitverlauf und analysieren die Treiber und Komponenten des Finanz- und Strategieplans der Bank sowie die Umsetzung dieses Plans. Weitere Informationen, die im Zuge unserer Aufsichtsarbeit erhoben werden, werden bei den aufsichtlichen Bewertungen umgehend berücksichtigt und fließen in unsere Entscheidungen ein.

Die EZB-Bankenaufsicht strebt im Hinblick auf den Ablauf und die Schlussfolgerungen ihrer Bewertungen einen transparenten Dialog mit den beaufsichtigten Banken an. Dieser fortlaufende Aufsichtsdiallog stellt auch sicher, dass die beaufsichtigten Banken informiert werden, wenn – und aus welchen Gründen – die Aufsicht einer anderen Auffassung als die Bank ist und wie durch den SREP ermittelte Schwachstellen von der Bank behoben werden können.

Jeder Bank werden bilateral die Ergebnisse des jährlichen SREP übermittelt. Im Zuge ihrer Bemühungen um eine größere Transparenz veröffentlichte die EZB im Januar 2020 darüber hinaus auf ihrer Website erstmals aggregierte Daten zum Geschäftsmodell²¹ und die Säule-2-Anforderungen von 109 Banken, die der Veröffentlichung zugestimmt hatten²².

¹⁹ SSM-Aufsichtshandbuch

²⁰ Wie in den Überarbeiteten EBA-Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (*Supervisory Review and Evaluation Process*, SREP) sowie für die aufsichtlichen Stresstests (EBA/GL/2018/03) dargelegt.

²¹ Overall SREP 2019 key messages.

²² Säule-2-Anforderungen

Seinerzeit teilte ich mit, dass wir mit dem Gesamtniveau der Kapitalausstattung der von uns beaufsichtigten bedeutenden Institute zufrieden sind. In mehreren öffentlichen Äußerungen wies ich darauf hin, dass der SREP aber auch einige Punkte aufgezeigt hat, die nach wie vor Anlass zur Sorge geben, insbesondere in Bezug auf Geschäftsmodelle, interne *Governance* und operationelle Risiken der Banken, und dass dies die Bereiche sind, in denen wir den Fokus unserer aufsichtlichen Tätigkeit weiter schärfen werden.

8. Welche Haftungen und Schadensersatzansprüche entstehen der EZB aus dem Eingreifen bei der Deutschen Bank?

Eine weitere Frage lautet, in welchem Umfang die EZB haftet und inwieweit Schadensersatzansprüche aufgrund ihrer Aussagen über eine bestimmte beaufsichtigte Bank bestehen. Die Haftungsregelung für die EZB, die sich auch auf die Ausübung ihrer Aufsichtsaufgaben bezieht, ist in Artikel 340 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) festgelegt.

9. Auf welcher rechtlichen Grundlage kritisiert die EZB „die geringe Profitabilität“ und „die Renditeziele des Instituts als wenig ambitioniert“ (<https://finanzszene.de/news/11-02-20-commerzbank-comdirect-dt-bank-merck-finck-otto-nova/>, zuletzt abgerufen am 12. Februar 2020)?

Was Ihre Frage nach der rechtlichen Grundlage für die Maßnahmen der EZB im Allgemeinen und für die Beurteilung von Profitabilität und Gewinnzielen im Besonderen betrifft, verweisen wir auf die Aufgaben, die der EZB durch die SSM-Verordnung²³ übertragen wurden.

Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f dieser Verordnung gehört es zu den Aufgaben der EZB, aufsichtliche Überprüfungen durchzuführen. Diese dienen der Feststellung, ob die Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen der Kreditinstitute und ihre Eigenmittelausstattung eine solide Steuerung und Abdeckung ihrer Risiken gewährleisten.

Ferner müssen nach Maßgabe der Eigenkapitalrichtlinie (CRD IV) die zuständigen Behörden im Rahmen des SREP die von Instituten angewandten Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen überprüfen. Die von den zuständigen Behörden durchgeführte Überprüfung und Bewertung muss neben Kredit-, Markt- und operationellen Risiken auch das Geschäftsmodell der Institute umfassen.

²³ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013.

